

Totalrevision Mietzinsbeitragsgesetz

Im Zuge der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde eine Verordnung zum Gesetz erstellt. Die Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung beziehen sich auf die Ausgangslage und die Zielsetzung der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes. Diese werden in der entsprechenden Landratsvorlage detailliert erläutert.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Totalrevision per Fremdänderung das Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV angepasst. Entsprechen werden im Folgenden auch Änderungen zur Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz erläutert.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Mietzinsbeitragsverordnung (MBV) (Entwurf)

§ 1 Abs. 1

Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest. Idealerweise wird dieser in einer Prozentangabe im Verhältnis zur effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten festgelegt.

§ 1 Abs. 2

Ein Haushalt ist idealerweise in der Lage, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht dazu in der Lage, sind die Mietzinsbeiträge nicht zwingend das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Der maximale Mietzinsbeitrag soll jedoch eine angemessene Höhe haben. Der Regierungsrat legt deshalb fest, dass die maximalen Mietzinsbeiträge mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten bzw. der Mietzinsgrenzwerte betragen müssen. Dieser Wert darf von den Gemeinden höher angesetzt werden. Er darf jedoch für die Festlegung des maximalen Mietzinsbeitrags nicht unterschritten werden.

§ 1 Abs. 3

In begründeten Fällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag gemäss Abs. 2 abweichen und Mietzinsbeiträge auch dann gewähren, wenn sie höher ausfallen als die festgelegten maximalen Mietzinsbeiträge. Dies jedoch maximal bis zum festgelegten Mietzinsgrenzwert. Eine solche Ausnahme kann etwa dann in Frage kommen, wenn eine Unterstützungseinheit ein geringes Einkommen hat und der Mietzinsbeitrag höher als der von der Gemeinde festgelegte maximale Mietzinsbeitrag ausfallen würde, aber das Vermögen der Unterstützungseinheit über den freien Vermögensbeträgen der Sozialhilfe liegt. In diesen Fällen hätte die Unterstützungseinheit weder Anspruch auf Mietzinsbeiträge noch auf Leistungen der Sozialhilfe. Mit der Ausnahmeregelung könnten diese Fälle über die Mietzinsbeiträge aufgefangen werden.

§ 2 Abs. 1

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst alle Ausgaben analog der Sozialhilfe. Er beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

§ 3 Abs. 1

Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe.

§ 4 Abs. 1

Der Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur bis zu 75 % angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestaltet sind und die Mietzinsbeiträge nicht pro einem Franken zusätzlichem Erwerbseinkommen um einen Franken abnehmen, sondern das zusätzliche Erwerbseinkommen nicht vollständig angerechnet wird.

§ 5 Abs. 1

Für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge werden die anerkannten Ausgaben vom massgeblichen Einkommen abgezogen. Die anerkannten Ausgaben umfassen unter anderem Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf. Diese entsprechen 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

§ 6 Abs. 1

Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest. Dafür orientiert er sich an der Kostenschätzung zum totalrevidierten Gesetz unter den in Kapitel 2.11.3 *Abschliessende Kostenschätzung* vorgenommenen Annahmen. Der Kantonsbeitrag beträgt aufgrund dieser Schätzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes maximal 3,5 Millionen Franken.

§ 6 Abs. 2

Der Regierungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder, wenn der Kantonsbeitrag 40 % der ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, ob der Kantonsbeitrag noch den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen entspricht. Er überprüft den Kantonsbeitrag zum ersten Mal spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes.

Ausführungen zur den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV (Entwurf)

§ 3c Abs. 1

Beim Gesuch um Beiträge für das betreute Wohnen muss die antragstellende Person der Gemeinde die EL-Verfügung einreichen.

§ 3c Abs. 2

Die bisherigen EL-Beziehenden schicken der Gemeinde ihre EL-Verfügung zu. Personen, welche noch keine EL beziehen, können bei der Sozialversicherungsanstalt eine EL-Verfügung verlangen.

§ 3 Abs. 3

Die Kosten für das betreute Wohnen sind höher als diejenigen in einer normalen Wohnung (zuhause) und tiefer als diejenigen in einem Heim. Die Gemeinde berechnet den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen, indem sie von den in ihrem Reglement festgelegten Kosten für das betreute Wohnen die anerkannten Einnahmen und bei EL-Beziehenden auch die Ergänzungsleistungen abzieht.